



Europäische Union
Europäischer Sozialfonds ESF

Damit ist Hamburg beschäftigt!



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

Förderfibel für Projektträger für die Förderperiode 2007 bis 2013

Anlage 1: Merkblatt förderfähige Kosten

1. Der ESF beteiligt sich generell zusätzlich und nachrangig anderer nationaler Finanzierungsquellen eines Projektes.
2. Grundsätzlich müssen sich alle zuschussfähigen Ausgaben eines Projektes in den Buchführungsunterlagen sowie den separaten Abrechnungssystemen des Projektträgers wiederfinden.
3. Die von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Zahlungen sind durch quitierte Rechnungen zu belegen. In Fällen, wo dies nicht möglich ist, sind diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.
4. Alle auf Daten- und Bildträgern gespeicherten Dokumente müssen lesbar gemacht werden können, um die Aufbewahrungspflicht gewährleisten zu können.
5. Kosten eines ESF-Projektes dürfen sich grundsätzlich nur auf Teilnehmer beziehen, die ihren Wohnsitz in Hamburg haben.
6. Alle Kosten eines ESF-Antrages sind unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit im Projekt zu kalkulieren. Gemeinkosten können nur nach einer ordnungsgemäß begründeten und nachvollziehbaren Methode anteilig einem Projekt zugerechnet werden (Nachweis als Bestandteil der Projektakte zuordnen).
7. Kalkulierte pauschale Kostensätze, die in der beantragten Kalkulation zulässig sind, müssen durch tatsächliche Kosten entsprechend einer kontrollierbaren Methode bei der Abrechnung der Ausgaben nachvollzogen werden können.
8. Die Förderfähigkeit der Ausgaben eines Projektes beginnt und endet mit dem ersten und letzten Tag des Bewilligungszeitraumes der Maßnahme. Angemessene Vorbereitungs- und Nachbereitungsaufwendungen können kalkuliert werden.
9. Sollte der Bewilligungszeitraum genau dem Projektdurchführungszeitraum entsprechen und es wurden keine Vorbereitungs- und Nachbereitungsaufwände kalkuliert und bewilligt, dann können unter Hinzuziehung einzelfallbezogener Ermessensentscheidungen, die zu dokumentieren sind, folgende projektbezogene Ausgaben berücksichtigt werden:
 - a) ab Eingang des Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde
 - Ausgaben in Zusammenhang mit Teilnehmerakquise
 - b) bis 2 Monate nach Projektende
 - Betriebskosten i.V. mit dem Mietvertrag
 - nachgehende Telefonabrechnungen mit Projektbezug
 - Beiträge zur Berufsgenossenschaft



Förderfibel für Projektträger für die Förderperiode 2007 bis 2013

- c) Kosten der Verwendungsnachweisprüfung nach Projektende bis spätestens 31.12.2015. Nicht umfasst sind zusätzliche Kosten für Nachprüfungen die u.a. auf Grund von Buchungsfehlern entstanden sind.
10. Einzelne projektbezogene Beiträge und Kostenabrechnungen, deren Rechnungslegung nachweislich erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. 2 Monate nach Projektende beim Projektträger eingehen (z.B. Berufsgenossenschaft oder Betriebskosten) können generell nachträglich nicht mehr in die Abrechnung einfließen. Nur im Ausnahmefall kann ein gleichwertiger Buchungsbeleg des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes anerkannt werden, vorausgesetzt die Kostenposition war auf Grundlage dieser Vorjahresabrechnung beantragt und bewilligt und ein eindeutiger Umlageschlüssel dieser Kosten auf die Projektabrechnung ist gewährleistet.
11. Die Mehrwertsteuer ist keine zuschussfähige Ausgabe, wenn sie vom Fördermittelempfänger rückforderbar ist (bei wem und auf welche Weise auch immer).
12. Die Kosten sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verausgaben, Rabatte und Skonti sind in jedem Fall zu nutzen.
13. Nicht ESF-förderfähig sind:
- Gebühren des allgemeinen Bankgeschäftes, Kapitalkosten, Sollzinsen,
 - Investitionen abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter/Ausrüstungen/Gebäude,
 - Kautionen, Rückstellungen, Gesellschaftseinlagen, Provisionen,
 - Bewirtungskosten,
 - nicht projektbezogene Kosten sowie
 - erstattungsfähige Mehrwertsteuer.
14. Förderfähig sind aber die Kontoführungsgebühren eines maßnahmebezogenen Kontos.
15. Der Unterzeichner eines ESF-Antrages erklärt mit seiner Unterschrift die Gewährleistung einer getrennten Projektverwaltung incl. gesonderter Buchführung, getrennt von anderen Aktivitäten des Trägers, mit der jederzeit alle projektrelevanten Daten beweisbar und überprüfbar sind.
16. Der ESF kann zur Finanzierung aktiver Maßnahmen für ALG-II-Empfänger (Sach- und Personalkosten) und zur Finanzierung begleitender Maßnahmen (soz.-pädagogische Betreuung, Beratung) beitragen. Unterhaltsgeld und Unterstützungszahlungen zu refinanzieren oder aufzustocken kann nicht als förderfähige Ausgabe anerkannt werden.



Europäische Union
Europäischer Sozialfonds ESF

Damit ist Hamburg beschäftigt!



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

Förderfibel für Projektträger für die Förderperiode 2007 bis 2013

17. In ESF-Projekten, die in Schwerpunkten gefördert werden, die eine nationale Kofinanzierung auch aus privaten Mitteln ermöglichen, kann auch z.B. Elterngeld der Teilnehmer-Innen oder ehrenamtliche Arbeit als Kofinanzierung anerkannt werden, wenn dies entsprechend nachgewiesen werden kann. Dazu ist der zeitliche Aufwand des Ehrenamtes für das Projekt zu erfassen und unter Beachtung z.B. der entsprechend geltenden Honorarordnung bzw. unter Beachtung des BAT anteilig dem Projekt anzurechnen, damit der Prüfpfad dieser abgerechneten Aufwendungen gewährleistet ist.